

Gemeinde March

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Az: 10/He-460.31



Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) und des „Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege“ (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde March am 29.11.2021 folgende Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

Benutzungsordnung für die Benutzung für die Betreuung in den Kindertagesstätten und Grundschulen

Präambel

Um den Kindern in der Gemeinde March gemäß den Vorgaben des Kindertagesbetreuungsgesetzes eine Betreuung zu sichern, betreibt die Gemeinde March die Kindertageseinrichtungen **"Am Bürgle, Buchheim, Holzhausen, Hugstetten, Krippenhaus, Neuershausen, Waldkindergarten, die Schülerhorte an den Grundschulen Hugstetten, Holzhausen, die Nachmittagsbetreuung Neuershausen sowie die verlässliche Grundschule/Kernzeit an Holzhausen, Hugstetten und Neuershausen"** als öffentliche Einrichtungen. Für die Benutzung werden Gebühren entsprechend der vom Gemeinderat erlassenen Gebührensatzung in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes erhoben. Für die Arbeit in den Einrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgenden Regelungen der Benutzungsordnung maßgebend:

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Psychologie und Pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 2 Anmeldung

- 1) Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz in einer der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde March erfolgt zentral über das Elternportal „Little Bird“. Es können gleichzeitig Anfragen bei maximal drei Einrichtungen gestellt werden. Durch die Vergabe von Prioritäten kennzeichnen die Erziehungsberechtigten die bevorzugte Einrichtung.
- 2) Die Vergabe von Betreuungsplätzen für ein Kindergartenjahr erfolgt nach Ablauf des Stichtages am 31.12. des dem Kindergartenjahr vorausgehenden Kalenderjahres.
- 3) Anmeldungen die nach Ablauf des Stichtages für das kommende Kindergartenjahr eingehen werden entsprechend der freien Kapazitäten der jeweiligen Einrichtung bearbeitet.
- 4) In die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde March sollen vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in March aufgenommen werden. Ausnahmeregelungen sind im Einzelfall unter Rücksprache mit dem Träger möglich.

§ 3 Aufnahme

- 1) In die Einrichtungen werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt, in der Regel in altersgemischten Gruppen aufgenommen. Die Gemeinde legt individuell fest, welche Einrichtungen für die Aufnahme von 1-2-jährigen Kindern in Frage kommen. Grundschulkinder, die nach der Schule (nachmittags) auf eine weitere Betreuung angewiesen sind, werden im Kinderhaus „Am Bürgle“ sowie am Schülerhort der Grundschule Hugstetten, am Schülerhort der Grundschule Holzhausen und in der Nachmittagsbetreuung der Grundschule Neuershausen aufgenommen. In den Schulferien werden diese Kinder nach Voranmeldung ganztags betreut, soweit die Einrichtung nicht geschlossen ist.
- 2) Für die Aufnahme in die verlässliche Grundschule von behinderten Kindern gilt ein besonderes, individuelles Aufnahmeverfahren, das mit den Eltern abgesprochen wird.
- 3) Der Eintritt ist zum 01. und 15. eines Monats möglich.
- 4) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der von der Gemeinde erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung nach Ablauf des Stichtages (§ 2 Abs. 2) bis spätestens 28.02. Bei Anmeldungen, die nach dem Stichtag eingehen, werden Plätze ausschließlich nach Verfügbarkeit vergeben.

Gibt es mehr Bewerbungen als Plätze in der gewünschten Einrichtung zur Verfügung stehen, finden folgende Vergabekriterien Anwendung:

1. Kind besucht bereits die jeweilige Einrichtung,
2. Geschwisterkinder,
3. Kinder berufstätiger Alleinerziehender,
4. Wohnortnähe,
5. Alter des Kindes.

- 5) Jedes Kind muss vor der Aufnahme ärztlich untersucht werden. Dies gilt nicht für die Kinder im Schulalter.

Vorraussetzung für die Aufnahme ist die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz. Maßgeblich für die Aufnahme ist, je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme, die letzte ärztliche Untersuchung.

- 6) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist der Nachweis, dass vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Ebenso ist der Impfschutz gegen Masern nachzuweisen. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Tetanus und Polio vornehmen zu lassen.
- 7) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens durch die Personensorgeberechtigten sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ausreichende Impfberatung, sowie das Vorliegen eines Nachweises über einen vollständigen Masernimpfschutzes.
- 8) Sind in einer Einrichtung alle Plätze vergeben, so kann die Aufnahme nur in einer anderen Einrichtung erfolgen. Eine Einrichtung ist dann belegt, wenn in allen Gruppen die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstkinderzahl erreicht ist.

§ 4 Ganztagesbetreuung

- 1) Ein Ganztagesplatz ist vorrangig an die Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung der Sorgeberechtigten gebunden.

Familien, die durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bescheinigt bekommen, dass die Teilnahme an der Ganztagesbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohl erforderlich ist, oder die Förderung im Rahmen der Ganztagesbetreuung aufgrund eines erzieherischen Bedarf notwendig und geeignet ist, werden in der Rangfolge unabhängig von der Berufstätigkeit berücksichtigt.

Für die Aufnahme in die Ganztagesbetreuung gilt daher folgende Rangfolge:

1. a) Kinder von erwerbstätigen alleinerziehenden Sorgeberechtigten,
b) oder mit einer Bescheinigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder des Allgemeinen Sozialen Dienstes.
2. Kinder, deren Sorgeberechtigte beide Erwerbstätig sind,
3. Kinder, von deren Sorgeberechtigte einer erwerbstätig ist,
4. Kinder, deren Sorgeberechtigte nicht erwerbstätig sind.

Innerhalb dieser Rangfolge gelten die Vergabekriterien nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

- 2) Die Erwerbstätigkeit ist mit der Anmeldung durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachzuweisen.

Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind dabei Berufsausbildungsmaßnahmen, Schulausbildungen oder Hochschulausbildungen. Als Nachweis ist mit der Anmeldung eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

§ 5 Abmeldung/Kündigung

- 1) Die Abmeldung eines Kindes ist bis zum 14. oder zum Letzten des Monats möglich.
- 2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, ist eine schriftliche Abmeldung nicht erforderlich.
- 3) Die Gemeinde kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 - wenn Kinder nachhaltig und in besonderem Maße auffallen und mit Grenzüberschreitungen oder permanentem aggressiven Verhalten den Betrieb in unzumutbarer Weise beeinträchtigen, wobei zuvor Kontakt mit einer Fachberatungsstelle aufgenommen werden muss. In besonders schwerwiegenden Fällen kann ein Kind bis zur Erstellung einer medizinischen Diagnose vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.
 - wenn bei Kindern unter 3 Jahren trotz individueller und ausreichender Eingewöhnung die Ablösung von den Eltern nicht möglich ist, wobei eine ausreichende Eingewöhnungsphase vorangegangen sein muss und ein ausführliches Gespräch mit den Erziehungsberechtigten stattgefunden haben muss.
- 4) Die Gemeinde kann den Aufnahmevertrag fristlos schriftlich kündigen, wenn ein Kind nachhaltig und in besonderem Maße auffallend ist und den Betrieb in unzumutbarer Weise beeinträchtigt, sodass ein geregelter Ablauf und eine pädagogische Betreuung der anderen Kinder nicht mehr erfolgen kann, wobei auch in diesem Fall zuvor Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufgenommen werden muss.
- 5) Der Gemeinde March bleibt es vorbehalten bei Wegzug der Familie den Betreuungsplatz zum Ende des Betreuungsjahres mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Betreuungsjahres schriftlich kündigen.

§ 6 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- 1) Das Kindergartenjahr (gemeint ist auch die Betreuung von Schulkindern im Hort bzw. der flexiblen Nachmittagsbetreuung) beginnt nach den Sommerferien der Einrichtung.
- 2) In March stehen den Eltern folgende Betreuungsarten zur Verfügung:
 1. **Kleinkindgruppen**
 - a. **mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ)** mit einer durchgehenden Betreuungszeit von bis zu sieben Stunden pro Tag für Kinder ab zwölf Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

- b. **Kleinkindgruppen mit Ganztagesbetreuung (GT)** mit einer durchgehenden Betreuungszeit von bis zu 9,5 Stunden pro Tag für Kinder ab zwölf Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- c. **Verlängerte Öffnungszeit Plus (VÖ+)** mit einer Betreuung wie VÖ mit Zuzubuchung von mindestens zwei Tagen Ganztagesbetreuung. VÖ+ Plätze werden nur bei vorhandenen Ganztagesbetreuungskapazitäten vergeben.

2. **Kindergartengruppen:**

- a. **mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ)** mit einer durchgehenden Betreuungszeit von bis zu sieben Stunden pro Tag für Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt, in altersgemischten Gruppen (AM) für Kinder von zwei Jahren bis Schuleintritt.
- b. **Ganztagesgruppen (GT)** mit einer durchgehenden Betreuungszeit von bis zu 9,5 Stunden pro Tag für Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt, in altersgemischten Gruppen (AM) für Kinder von zwei Jahren bis Schuleintritt.
- c. **Verlängerte Öffnungszeit Plus (VÖ+)** mit einer Betreuung wie VÖ mit Zuzubuchung von mindestens zwei Tagen Ganztagesbetreuung. VÖ+ Plätze werden nur bei vorhandenen Ganztagesbetreuungskapazitäten vergeben.

3. **Hort/flexible Nachmittagsbetreuung** mit einer Betreuung nach der Schule (frühestens ab der fünften Schulstunde) bis 16:30 Uhr, sowie einer Ferienbetreuung von 08:00 Uhr bis mindestens 15:00 Uhr, maximal 16:30 Uhr.

Übersteigt die Nachfrage die Zahl der vorhandenen Plätze, werden diese entsprechend der Rangfolge in § 4 Abs. 1 vergeben.

Sharingplätze werden im Rahmen der Betriebserlaubnis angeboten.

4. **Kernzeit:**

- a. **morgens** mit einer Betreuung vor Schulbeginn ab 07:30 Uhr bis Schulbeginn (maximal bis zum Beginn der zweiten Schulstunde).
- b. **nachmittags** mit einer Betreuung nach Schullende (frühestens nach der 5. Schulstunde) bis 14:00 Uhr.

Bei der Kernzeitbetreuung können einzelne Betreuungstage gebucht werden.

- 3) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Die Bringzeiten der einzelnen Einrichtung sind einzuhalten. Ebenso sind die Kinder pünktlich mit dem Ende der Öffnungszeiten abzuholen.

Bei wiederholtem Nichteinhalten der Abholzeit tritt § 5 Absatz 3 in Kraft.

Aus Gründen der Aufsichtspflicht dürfen Kinder nicht vor der Öffnungszeit gebracht werden. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

Fehlzeiten (z.B. Krankheit, Urlaub) sind der Gruppen- oder Einrichtungsleitung umgehend zu melden.

- 4) Die Einrichtung ist grundsätzlich regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließtage der Einrichtung.

§ 7 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- 1) Es gelten folgende einheitlichen Ferienregelungen:
 - a) Weihnachten/Neujahr vom 24.12. bis 06.01.
 - b) Rosenmontag
 - c) Vier Schließtage in der Pfingstwoche
- 2) Sommerferien sind drei Wochen in den Schulferien. Diese werden durch die Einrichtungsleitung in Absprache mit der Gemeindeverwaltung festgelegt und spätestens mit Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.
- 3) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon frühestmöglich unterrichtet.
- 4) Am letzten Tag vor den Sommerferien, siehe Abs. 2, (Putztag), am Pädagogischen Tag (in der Regel der erste Tag nach den Sommerferien) sowie am Tag des Betriebsausfluges aller Gemeindebediensteten ist die Einrichtung geschlossen.

§ 8 Aufsicht

- 1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 2) Die Aufsichtspflicht der Gemeinde beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
- 3) Auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- 4) Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtung entscheiden, ob das Kind alleine kommen und gehen darf. Kinder unter 12 Jahren dürfen kein Kind aus der Einrichtung abholen.

§ 9 Versicherung

- 1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) und b) des Siebten Buches Sozialgesetzbuches gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von der und zu der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

- 2) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- 3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

- 1) Kinder mit ansteckenden Krankheiten im Sinne des § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz oder mit Corona-Infektion dürfen für die Dauer ihrer Krankheit/Absonderungspflicht die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.
- 2) Grundsätzlich ist bei einer Erkrankung des Kindes die Kindertageseinrichtung unverzüglich mit Angaben über die Art der Erkrankung sowie die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit zu informieren.
- 3) Wird von Mitarbeiter/-innen der Kindertageseinrichtung die Erkrankung eines Kindes festgestellt, werden die Personensorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.
- 4) Das Kind darf nach Überwindung (siehe Infektionsschutzgesetz) einer ansteckenden Krankheit die Kindertagesstätte erst nach Vorlage eines schriftlichen Nachweises der/des behandelnden Ärztin/Arztes wieder besuchen.
- 5) Weitere Informationen bitten wir, dem Merkblatt für Eltern zu § 34 Infektionsschutzgesetz zu entnehmen, welches Ihnen bei der Anmeldung Ihres Kindes ausgehändigt wird.

§ 11 Elternbeirat

- 1) Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes).
- 2) Im Übrigen finden die für den Elternbeirat geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

- 1) Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die aktuelle Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen von Kindern vom 20.05.2019 außer Kraft.

March, den 29.11.2021



Helmut Mursa
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Benutzungsordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Benutzungsordnung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

March, den 29.11.2021



Helmut Mursa
Bürgermeister